



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
------------	--

Studiengang 01	<i>Kunst – Pädagogik – Therapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15,5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Herbstsemester 2020 – Herbstsemester 2022	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur:	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in:	Lisa Dudek/David Lohmann
Akkreditierungsbericht vom:	05.06.2023

Studiengang 02	<i>Kunsttherapie – Sozialkunst</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25*	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23,8**	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14,3***	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	* Seit 2019. 2012-2018:20 **Herbstsemester 2012 – Herbstsemester 2021: 238/10 = 23,8 (s. Datenraster)) *** $(68+14+4=86)$ Absolventinnen, 14,3 in 6 Jahren, s. Datenraster)	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“	5
Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“	7
Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“	8
Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	33
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	35
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	36
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38

	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
3	Begutachtungsverfahren.....	44
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>44</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>44</i>
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>44</i>
4	Datenblatt	45
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>45</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>51</i>
5	Glossar.....	52

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen war durch Herrn Dominik Licher vertreten und in das Verfahren eingebunden. Herr Licher hat seine Zustimmung am 21.04.2023 via Mail erteilt.

Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Das zentrale Anliegen der Hochschule ist die Verknüpfung von Kunst und Wissenschaft im Dialog mit den gesellschaftlichen Herausforderungen. Sie bemüht sich um eine interdisziplinäre Vernetzung innerhalb und außerhalb der Hochschule. Dabei legt die Hochschule Wert auf eine fundierte fachliche Bildung sowie die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden. Die Hochschule verfolgt ein ganzheitlich-humanistisches Bildungskonzept und ist in diesem Sinne bemüht, einen akademischen, dem wissenschaftlichen Diskurs verpflichteten Rahmen für die kritische Diskussion anthroposophischer Bildungsansätze zu bieten.

Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter angebotene Studiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ des Fachbereichs Bildende Kunst ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Es besteht durch die kunstpädagogischen, kunsttherapeutischen, bildungswissenschaftlichen und waldorfpädagogischen Studieninhalte eine enge Vernetzung mit dem Fachbereich Kunsttherapie und Bildungswissenschaft.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich im Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ in 1.619 Stunden Kontaktzeit und 2.881 Stunden Selbststudium. Im Schwerpunkt „Kunst“ gliedert er sich in 1.556 Stunden Kontaktzeit und in 2.944 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist mit dem Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ in 22 und im Schwerpunkt „Kunst“ in 20 Module gegliedert. Alle Studienmodule sowie das Abschlussmodul müssen erfolgreich absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Der polyvalente Bachelorstudiengang ermöglicht es den Studierenden, drei Semester Orientierung im Themenschwerpunkt Kunst zu erfahren, ohne sich schon vor Studienbeginn auf einen Beruf als Kunsttherapeut:in, Kunstlehrer:in oder Freie:r Künstler:in perspektivisch festlegen zu müssen. Studierende wählen nach dem dritten Semester zwischen dem Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ und dem Schwerpunkt „Kunst“. Der Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ qualifiziert für ein anschließendes wissenschaftliches Studium wie den Master of Arts „Kunsttherapie“ und bietet darüber hinaus die Möglichkeit in die Lehramtslaufbahn einzumünden. Dies wird über den anschlussfähigen Masterstudiengang Master of Education „Lehramt im Doppelfach Kunst für Gymnasien, Gesamtschulen und Waldorfschulen“ ermöglicht. Der Schwerpunkt „Kunst“ bereitet die Studierenden vor allem auf den Anschluss eines künstlerischen Studienganges wie dem Master of Fine Arts „Bildende Kunst“ vor.

Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist es laut § 2 der Prüfungsordnung, die Absolvent:innen zu eigenständiger künstlerischer Arbeit sowie zu wissenschaftlicher Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit in den Bereichen Kunst, Pädagogik und Therapie zu befähigen. Der Studiengang bietet den Studierenden über die Schnittpunkte mit aktuellen gesellschaftlichen Themen, der therapeutischen Dimensionen von Kunst und ihrem pädagogischen Potenzial, eine berufliche Perspektive, die neben einer freiberuflichen Selbständigkeit auch die Arbeitsfelder der Kunstvermittlung und der kulturellen Bildung abbildet.

Der Studiengang richtet sich mit seiner Profilierung an Bewerber:innen mit Hochschulzugangsberechtigung. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung gegebenenfalls eine entsprechende Eignungsprüfung.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, Fachbereich Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaft, angebotene Studiengang „**Kunsttherapie-Sozialkunst**“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Pro Semester werden 20-29 CP vergeben. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Arbeitsstunden. Davon entfallen 1.765 Stunden auf Präsenzveranstaltungen begleitet von 274 Stunden E-Learning über ZOOM und die Lernplattform Moodle und 2.908 Stunden Selbstlernzeit. Der Praxisanteil des Studiums beträgt 303 Stunden. Die restlichen Stunden sind verteilt auf die Planung, die Vorbereitung, die Nachbereitung sowie die Supervision. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Das Ziel des Bachelorstudiengangs „Kunsttherapie-Sozialkunst“ ist es laut § 2 der Prüfungsordnung, die Studierenden dazu zu befähigen, als kunsttherapeutisch und sozialkünstlerisch Tätige in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der sozial und therapeutisch angewandten bildenden Künste professionell handeln zu können. Die Absolvent:innen sind in der Lage, die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen analysieren und mit ihnen adäquat umgehen zu können. Das Bachelorstudium befähigt sie dazu, auf der Grundlage eines anthroposophisch inspirierten kunsttherapeutischen Verständnisses, Ansätze, Konzepte und Methoden verwandter und aktueller Therapierichtungen benachbarter Felder zu analysieren und zu integrieren.

Der Studiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“ richtet sich an Berufspraktiker:innen, die insbesondere aus künstlerischen, sozialen und/oder gesundheitsbezogenen Berufsfeldern kommen. Ebenso werden auch Studieninteressent:innen angesprochen, die eine neue berufliche Ausrichtung anstreben. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 der Prüfungsordnung gegebenenfalls eine entsprechende Eignungsprüfung. Weitere Zulassungsvoraussetzung sind Praxiserfahrungen mindestens im Umfang eines vierwöchigen Praktikums im Umfang von mindestens 160 Stunden in einer sozialen Einrichtung. Auf den Studiengang werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von 30 CP individuell angerechnet, wenn entsprechende berufliche Vorqualifikationen vorhanden sind.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ um ein gelungenes Studiengangskonzept, das sich das Studiengangskonzept im letzten Akkreditierungszeitraum bewährt hat. Das Curriculum zeichnet sich durch die Verbindung von Kunstpädagogik, Kunsttherapie, Kunstwissenschaft und Bildungswissenschaften aus. Die Gutachter:innen wertschätzen die individuelle Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden und den ganzheitlichen Lehransatz der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der individuellen Betreuung durch die Hochschule.

Die Gutachter:innen nehmen sowohl bei den Lehrenden des Studiengangs als auch bei der Fakultäts- und Hochschulleitung ein adäquates Problembewusstsein hinsichtlich der Etablierung und notwendigen Weiterentwicklung des Studienganges wahr und den Willen, den Studiengang weiter zu verbessern.

Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“ um ein gelungenes Studiengangskonzept. Das Curriculum zeichnet sich durch die Orientierung an dem ganzheitlichen Ansatz eines anthroposophischen und komplementärmedizinischen Menschenbildes im Diskurs mit benachbarten künstlerischen, medizinischen, psychologischen, psychotherapeutischen und kunsttherapeutischen Richtungen aus und hat sich der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Praxis und Forschung verschrieben.

Die Gutachter:innen wertschätzen die individuelle Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden und den ganzheitlichen Lehransatz der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der individuellen Betreuung durch die Hochschule. Die Gutachter:innen nehmen sowohl bei den Lehrenden des Studienganges als auch bei der Fakultäts- und Hochschulleitung ein adäquates Problembewusstsein hinsichtlich der Etablierung und notwendigen Weiterentwicklung des Studienganges wahr und den Willen, den Studiengang weiter zu verbessern.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO).

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der Bachelorstudiengang „**Kunsttherapie – Sozialkunst**“ ist als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester werden zwischen 20 und 29 CP vergeben. Die Struktur des Teilzeit-Studiums sieht je zehn bis elf Wochenenden pro Jahr à 21 Stunden und zwei Blockwochen (sieben Tage) pro Jahr à 65 Stunden zuzüglich eines Onlinemoduls (zwei Stunden synchrone Online-Präsenz pro Monat) und 260 Stunden E-Learning bzw. Online-Begleitung zwischen den Präsenz-Lehrveranstaltungen und Praxisphasen (Praktika/Hospitationen) im Umfang von 606 Stunden (303 Kontaktstunden und 303 Stunden Vor- und Nachbereitung) vor.

Studierende können im Umfang von 30 CP außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium individuell angerechnet bekommen (siehe Modularisierung § 7 MRVO und Curriculum § 12 Abs. 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ ist ein polyvalent angelegter Bachelorstudiengang. Studierende wählen ab dem vierten Semester den Schwerpunkt „Kunst“ und „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“. Bei der Wahl des Schwerpunktes „Kunst“ besuchen die Studierenden fokussiert kunstpraktische Veranstaltungen, bei der Wahl des Schwerpunktes „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ besuchen sie theoretische Veranstaltungen aus den beiden Bereichen sowie zu Bildungswissenschaft und Waldorfpädagogik.

Im Modul KPT-BA-Abschluss „Bachelor-Arbeit“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden unter zwei Varianten der Abschlussarbeit wählen können.

Entweder besteht laut § 17 Abs. 1 Prüfungsordnung die Abschlussarbeit aus einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit und einem darauf bezogenen Kolloquium oder aus einer künstlerisch-praktischen Arbeit, die mindestens hochschulöffentlich in einer Ausstellung präsentiert wird, einem darauf bezogenen Kolloquium und einer zugehörigen wissenschaftsbasierten schriftlichen Erläuterung. Bei der Wahl des Schwerpunktes auf dem Schriftlichen zeigen die Studierenden, dass sie eine kunstpädagogische, kunsttherapeutische, kunstwissenschaftliche oder bildungswissenschaftliche Fragestellung selbständig und methodisch angemessen bearbeiten können. Bei der Wahl des Schwerpunktes auf dem Künstlerisch-Praktischen zeigen die Studierenden, dass sie ein umfangreiches künstlerisch-praktisches Projekt (ggf. in Anschluss an ein Modul aus BA-KPT-07 bis BA-KPT-09) selbständig konzipieren, realisieren und präsentieren sowie in schriftlicher Form theoretisch einordnen und reflektieren können. Die Wahl des Formats der Abschlussarbeit ist von der Schwerpunktwahl unabhängig.

Der Studiengang „**Kunsttherapie – Sozialkunst**“ ist ein in Teilzeit ausgerichteter Bachelorstudiengang.

Im Modul E1 „Wissenschaftlicher Studienabschluss BA“ (14 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, bei der in der Bearbeitungszeit von 12 Wochen ein begrenztes kunsttherapeutisches und/oder kunsttherapeutisch-sozialkünstlerisches Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und schriftlich in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit dargestellt, kontextualisiert und reflektiert wird. Die Ergebnisse werden außerdem mittels eines wissenschaftlichen Posters und in einer mündlichen Präsentation dargestellt und reflektiert. Die 14 CP verteilen sich dabei auf 12 CP für die Abschlussarbeit und zwei CP auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung:

- ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) als gleichwertig anerkanntes Zeugnis bzw. EU-rechtlich äquivalente Leistungen.

In Einzelfällen kann zudem zugelassen werden, wer

- a) sich entsprechend der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert und seine künstlerische Eignung entsprechend der Maßgabe in § 6 Abs. 3 nachgewiesen hat.
- b) im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignungsprüfung laut § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung eine besondere künstlerische Eignung nachweist.

Das Studium setzt eine künstlerische Eignung voraus. Hierzu führt die Hochschule jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung durch. Dazu ist eine Mappe mit mindestens 20 künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben im Original einzureichen, wobei mindestens zehn aus dem Bereich Zeichnung kommen sollen. Die Mappe wird von einer Kommission begutachtet. Beizufügen ist ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN A4-Seite.

Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Studiengangsleitung auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Kunsttherapie – Sozialkunst**“ ist gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung:

- ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis bzw. EU-rechtlich äquivalente Leistungen.
- Davon abweichend erhalten beruflich qualifizierte Zugang zum Studiengang gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weitere Zulassungsvoraussetzung sind Praxiserfahrungen mindestens im Umfang eines vierwöchigen Praktikums im Umfang von mindestens 160 Stunden in einer sozialen Einrichtung. Ausbildungen und soziale Tätigkeiten können anerkannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Kunsttherapie - Sozialkunst**“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Die Hochschule hat jeweils ein Muster eines Diploma Supplements in Englisch für die Bachelorstudiengänge eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang im Schwerpunkt „Kunst“ 20 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen.

Im Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ sind 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden CP vergeben.

Für die Module beider Schwerpunkte werden zwischen vier und 12 CP vergeben. Die Hochschule begründet den Umfang von vier CP für zwei Module für die Gutachter:innen nachvollziehbar wie folgt: Für die Module BA-KPT-04 „Druckgrafik“ und BA-KPT-KP „Kuratorische Praxis“ sind jeweils vier CP vorgesehen. Das Modul „Druckgrafik“ ist vertiefend und in enger Anlehnung an das Modul BA-KPT-01 „Zeichnung“ konzipiert, sodass die Studierenden hier auf einer bereits geschaffenen Grundlage aufbauen können und für das Modul ein etwas geringerer Umfang als für die anderen künstlerischen Module des ersten Studienjahres gerechtfertigt ist. Das Modul BA-KPT-KP „Kuratorische Praxis“ kontextualisiert und ergänzt die Abschlussarbeit. Um einen angemessenen Aufwand und eine gute Studierbarkeit im letzten Semester zu ermöglichen, wurde von einem größeren Leistungsumfang abgesehen.

Prinzipiell sind die Module des Studienganges so konzipiert, dass sie innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren sind. Ausnahmen bilden das Modul „Einführung in die Kunstwissenschaft“ (BA-KPT-10), das im ersten Semester eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten beinhaltet, und die Wahlpflichtmodule des Studienganges (BA-KPT-06, -11, -12, -VK, -FK, -OS und -WP), die sich über jeweils drei Semester erstrecken. Bei entsprechender Seminarbelegung können die genannten Wahlpflichtmodule aber auch innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden, sodass keine Einschränkung der Mobilität besteht.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt sowie aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Der Prüfungsumfang und die -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 16 geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 11 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der Studiengang „**Kunsttherapie – Sozialkunst**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, E-Learning Kontaktzeit und Selbststudium. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Der Prüfungsumfang und die -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 15 geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul KPT-BA-Abschluss „Bachelor-Arbeit“ 12 CP vergeben, von denen drei CP in Kontaktzeit im Kolloquium oder in Einzelbetreuung und 9 CP im Selbststudium erbracht werden. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet.

Davon entfallen im Schwerpunkt „Kunst“ 1.556 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.944 Stunden auf die Selbstlernzeit. Im Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ entfallen 1.619 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.881 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „**Kunsttherapie – Sozialkunst**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 20-29 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul E1 „Wissenschaftlicher Studienabschluss BA“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.765 Stunden auf Präsenzveranstaltungen begleitet von 274 Stunden E-Learning über ZOOM und die Lernplattform Moodle und 2.908 Stunden Selbstlernzeit. Der Praxisanteil des Studiums beträgt 303 Stunden. Darin sind Planung, Vorbereitung und Klient:innenkontakt, die Nachbereitung sowie die Supervision enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist im Bachelorstudiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ in § 13 Abs. 2 und für den Bachelorstudiengang „**Kunsttherapie – Sozialkunst**“ in § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden für den im Bachelorstudiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ gemäß § 13 Abs. 6 und für den Bachelorstudiengang „**Kunsttherapie – Sozialkunst**“ in § 12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Für die Reakkreditierung wird eine Anrechnung von 30 CP außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in das Studiengangskonzept aufgenommen. Siehe dazu § 12 Abs. 6 Besonderer Profilsanspruch und § 14 Studienerfolg.

Das Studium ermöglicht durch die Wahl von Wahlpflichtmodulen die individuelle Anrechnung von im Vorfeld außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen. Dabei wählen die Studierenden von sechs Wahlpflichtmodulen P1a, P1b, P2a, P2b, P3a und P3b zwei im Umfang von je 15 CP aus. Im Studium werden so 30 CP außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet. Für Studierende, die über keine entsprechenden Vorkenntnisse verfügen, ist vorgesehen, dass von den sechs Wahlpflichtmodulen zwei Module auch im Verlauf des ersten bis sechsten Semesters absolviert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden in den Bachelorstudiengängen „Kunst – Pädagogik – Therapie“ und „Kunsttherapie-Sozialkunst“ jeweils gut durchdachte und stimmige Studiengangskonzepte vor. Während der Vor-Ort-Begutachtung thematisierten die Gutachter:innen die Qualifikationsziele des polyvalenten Bachelorstudiengangs „Kunst – Pädagogik – Therapie“ sowie mögliche Synergien zwischen den Fachbereichen Bildende Kunst und Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaft. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass die enthaltenen Lehranteile im Bachelorstudiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ zukünftig deutlicher herausgearbeitet werden sollten. Daran angeschlossen stellen die Gutachter:innen vor Ort fest, dass die Unterlagen an einigen Stellen unkonkret oder hinter den Tätigkeiten der Hochschule zurückgeblieben sind, z.B. die Inhalte, die die Internationalisierungsstrategie der Hochschule betreffen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Das Ziel des Bachelorstudiengangs „Kunst – Pädagogik – Therapie“ ist es laut § 2 der Prüfungsordnung, die Absolvent:innen zu eigenständiger künstlerischer Arbeit sowie zu wissenschaftlicher Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit in den Bereichen Kunst, Pädagogik und Therapie zu befähigen. Nach Abschluss des Studiengangs verfügen die Absolvent:innen über die fachlichen Grundlagen für aufbauende Masterstudiengänge im Bereich der Freien Künste, der Kunstpädagogik und der Künstlerischen Therapien. Zusätzlich sind die Absolvent:innen mit dem Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ fachlich dazu befähigt, den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Doppelfach Kunst“ (Master of Education) zu studieren. Der Schwerpunkt „Kunst“ befähigt die Absolvent:innen dazu, die Masterstudiengänge in „Kunsttherapie“ (Master of Arts) und „Bildende Kunst“ (Master of Fine Arts) zu studieren. Zu den Qualifizierungszielen gehört neben der wissenschaftlichen Befähigung, überfachlicher Kompetenzbildung, wie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, auch die Beschäftigungsbefähigung. Diese Ziele werden folgendermaßen abgebildet:

Das Studium und erste Praxiserfahrungen bilden die Grundlage für Tätigkeiten in außerschulischen Feldern der Kunstvermittlung oder Kulturarbeit. Darüber hinaus werden Grundlagen vermittelt, um die künstlerische Arbeit beruflich fortzusetzen und zu professionalisieren. Erst mit dem Abschluss des Masterstudiengangs „Lehramt im Doppelfach Kunst für Gymnasien, Gesamtschulen und Waldorfschulen“ (M.Ed.) verfügen die Studierenden über die erforderlichen bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die eine Einmündung in den Vorbereitungsdienst ermöglichen. Die Hochschule führt hierbei zum einen als Grund das gewünschte polyvalente Profil des Bachelorstudiengangs an. Zum anderen will sie hochschulexternen Bewerber:innen so einen erleichterten Zugang zu dem Masterstudiengang (M.Ed.) ermöglichen.

Die Studierenden treffen ihre Schwerpunktwahl ab dem vierten Semester. Bei Wahl des Schwerpunktes „Kunst“ fokussiert sich das Curriculum der Studierenden auf kunstpraktische Veranstaltungen. Dabei belegen die Studierenden die Module „Freie Kunstpraxis“ (BA-KPT-FK) und „Open Space“ (BA-KPT-OS), über die eine weitgehend selbständige Verwirklichung von künstlerischen Projekten ermöglicht wird.

Bei Schwerpunktwahl „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ sind weiterhin Module mit theoretischer Ausrichtung aus beiden Bereichen zu besuchen. Hinzu kommen bei diesem Schwerpunkt die Bereiche Bildungswissenschaft und Waldorfpädagogik. Dabei werden den Studierenden über die Module „Bildungswissenschaften I“ und „Bildungswissenschaften II“ (BA-KPT-15 und BA-KPT-16) sowie dem Modul „Perspektiven der Waldorfpädagogik/Kunst/Inklusion“ (BA-KPT-WP) Fragen, Methoden und Aufgaben aus den Erziehungswissenschaften und der Schulpädagogik vermittelt. Hierüber werden ebenfalls regelschulische und reformpädagogische Ansätze sowie insbesondere auch waldorfpädagogische Ansätze an die Studierenden herangetragen. Insgesamt werden über diesen Schwerpunkt 142 CP im Fach Kunst erworben (Kunstpraxis 91 CP, Kunstwissenschaft / Studium Generale 26 CP, Kunstpädagogik / Kunsttherapie (25 CP)). Im Bereich der Bildungswissenschaft werden insgesamt 26 CP erworben (Bildungswissenschaft 12 CP und Praktika 14 CP). Darin enthalten sind auch sonderpädagogische Basiskompetenzen (Inklusion) im Umfang von zwei CP und inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von drei CP.

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs haben die Studierenden die für den Übergang in einen Masterstudiengang oder in eine freie berufliche Praxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Befähigung zu reflektierter künstlerischer Arbeit in verschiedenen Gattungen und Medien sowie um Grundkenntnisse in Kunstwissenschaft und Befähigung zu wissenschaftsbasierter Analyse, Reflexion und Kommunikation. Auch Grundkenntnisse über und Problembewusstsein für kunstpädagogische und kunsttherapeutische Aufgaben- und Arbeitsgebiete können Absolvent:innen zu ihren Fähigkeiten zählen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in seiner Grundstruktur stimmig und schlüssig aufgebaut. Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den wesentlichen Charakteristika sowie Berufsqualifikationen des Studiengangs. Bezogen auf die ausgewiesenen Berufsqualifikationen erläutert die Hochschule, dass die Beschreibungen der polyvalenten Ausrichtung des Studiengangs geschuldet sind. Der Studiengang verstehe sich als Orientierungsstudiengang, bei dem die Basis einer künstlerischen Grundausbildung gleichkomme, von der aus die Studierenden wählen können, in welchen künstlerischen Bereich sie vordringen möchten. Neben diesem künstlerischen Kern hätten die Studierenden die Möglichkeit, Praktika in allen Bereichen zu machen. Der Studiengang befähige für Berufsfelder in Kunstmuseen und Stadtteilhäusern. Weiterhin erläutert die Hochschule, als Ziel des Bachelorstudiengangs die Anschlussfähigkeit an den hochschuleigenen Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Doppelfach Kunst“ (M.Ed.). Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis, weisen sie jedoch darauf hin, dass die wesentlichen Charakteristika des Studiengangs deutlicher in den Unterlagen herausgearbeitet werden sollten sowie eine genauere Benennung der Berufsqualifikation empfehlenswert ist. Insbesondere für Studierende, die nach dem Bachelorstudiengang kein Masterstudium anstreben.

Die Gutachter:innen thematisieren mit Blick auf den Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ die seit 2021 gültige, neue Lehramtszugangsverordnung. Aus dieser geht hervor, dass das Lehren und Lernen in einer digitalisierten Welt stattfinden und daher unmittelbar in die Lehre eingehen soll. Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob dieser Aspekt der Verordnung in der Lehre umgesetzt wurde. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die enthaltenen Lehramtsanteile dezidiert ausgewiesen werden sollten. Daran angeschlossen wird von ministerialer Seite eine Aufschlüsselung der bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile in den Unterlagen empfohlen. Die Hochschule nimmt die Empfehlungen positiv entgegen und

führt aus, dass die geforderten „digitalen“ Lehranteile im Lehrplan enthalten sind und beispielsweise durch digitale Lehrmethoden Eingang in die Lehre finden. Die Hochschule räumt ein, dass an dieser Stelle an der Ausweisung der Anteile in den Unterlagen nachgebessert werden sollte. Die Gutachter:innen nehmen die Rückmeldung der Hochschule zur Kenntnis und empfehlen ihr, die digitalen Anteile, die im Zuge der Lehramtszugangsverordnung gefordert werden, deutlicher im Modulhandbuch abzubilden. Darüber hinaus erachten die Gutachter:innen eine hochschulweite Digitalisierungsstrategie für sinnvoll, in der grundlegende Züge der Digitalisierung betreffend die Hochschule sowie die einzelnen Studiengänge festgehalten werden.

Insgesamt stimmen die Gutachter:innen auf Grundlage der gesichteten Unterlagen sowie den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden überein, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen entsprechen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar in den Modulen des Studium Generale dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die wesentlichen Charakteristika des Studiengangs sowie die Berufsqualifikation deutlicher benennen.
- Die Hochschule sollte die im Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ enthaltenen Lehramtsanteile, die zur Aufnahme des Masterstudiengangs „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Doppelfach Kunst“ (M.Ed.) berechtigen, dezidiert ausweisen. Insbesondere die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile sollten gesondert aufgeschlüsselt werden.
- Die Hochschule sollte die digitalen Anteile, die im Zuge der Lehramtszugangsverordnung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Nr. 1 LZV) gefordert werden, deutlicher im Modulhandbuch abbilden.

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Das Ziel des Bachelorstudiengangs „Kunsttherapie-Sozialkunst“ ist es laut § 2 der Prüfungsordnung, die Studierenden dazu zu befähigen, als kunsttherapeutisch und sozialkünstlerisch Tätige in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der sozial und therapeutisch angewandten bildenden Künste professionell handeln zu können.

Zu den Qualifizierungszielen gehört neben der wissenschaftlichen Befähigung, überfachlicher Kompetenzbildung, wie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, auch die Beschäftigungsbefähigung. Diese Ziele werden folgendermaßen ausgebildet:

Die Absolvent:innen sind in der Lage, die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu analysieren und mit ihnen adäquat umgehen zu können. Das Bachelorstudium befähigt sie dazu, auf der Grundlage eines anthroposophisch inspirierten kunsttherapeutischen Verständnisses, Ansätze, Konzepte und Methoden verwandter und aktueller Therapierichtungen benachbarter Felder zu analysieren und ggf. zu integrieren.

Ein erfolgreich absolviertes Bachelorstudium bescheinigt den Studierenden den Erwerb der für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Entwicklung sozialkünstlerischer und kunsttherapeutischer Handlungskompetenzen, die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses sowie die Befähigung zu wissenschaftsfundierter Analyse und Konzeption. Die Anregung der Persönlichkeitsentwicklung ist im Studiengang über den Erwerb fachlicher und überfachlicher Handlungskompetenzen umgesetzt.

Absolvent:innen dieses Studiengangs sind qualifiziert für die Berufstätigkeit als Kunsttherapeut:innen sowie als kunsttherapeutische Sozialkünstler:innen in sozialen, klinischen und interkulturellen Zusammenhängen. Dazu gehören Arbeitsfelder mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und in der Seniorenbegleitung. Dabei wird die primäre Zielgruppe des Studiengangs aus Menschen mit Berufserfahrung in künstlerischen, sozialen oder gesundheitsbezogenen Berufsfeldern gebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „**Kunsttherapie-Sozialkunst**“ ist in den Augen der Gutachter:innen strukturell ebenfalls stimmig.

Die aus dem Selbstbericht hervorgehenden Qualifikationsziele werden als angemessen und denen im Modulhandbuch ausgewiesenen Qualifikationszielen entsprechend wahrgenommen. Das Erreichen des Qualifikationsziels der Berufsbefähigung ist somit in den Augen der Gutachter:innen sichergestellt. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen nach Einschätzung der Gutachter:innen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Studiengangsübergreifend erachten es die Gutachter:innen als sinnvoll, der Hochschule zu einer hochschulweiten Digitalisierungsstrategie zu raten. Die Hochschule soll darin grundlegende Züge die Digitalisierung der Hochschule betreffend sowie der einzelnen Studiengänge festhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Das Curriculum des polyvalenten Bachelorstudiengangs „Kunst – Pädagogik – Therapie“ ist in zwei Schwerpunkte „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ und „Kunst“ aufgeteilt und wie folgt aufgebaut:

Modulcode	Modulbezeichnungen	Leistungspunkte						ges.	SWS	Arbeitsaufwand (Stunden)				PL
		Semester								ges.	PV(H)	EvL	Prüf.	
		1	2	3	4	5	6							
I Kunstpraxis														
BA-KPT-01	Zeichnung	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-02	Malerei	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-03	Plastik/Skulptur	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-04	Druckgrafik		4					4	6	100	63	37	0	PKA
BA-KPT-05	Neue Medien	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-06	Bewegung und Sprache	2	2	4				8	8	200	84	116	0	PKA
BA-KPT-07	Künstl. Projekt I			12				12	10	300	105	195	0	PKA
BA-KPT-08	Künstl. Projekt II				12			12	10	300	105	195	0	PKA
BA-KPT-09	Künstl. Projekt III					12		12	10	300	105	195	0	PKA
BA-KPT-KV	Vertiefung Kunstpraxis (Vermittlungsstrategien)				3	3	9	15	10	375	105	270	0	P
BA-KPT-KP	Kuratorische Praxis						4	4	2	100	21	79	0	P
Zwischensummen I		14	18	16	15	15	13	91	88	2275	924	1351	0	
II Kunstwissenschaft STUGE														
BA-KPT-10	Grundlagen Kunstwissenschaft	2	2	4				8	8	200	84	116	0	R / H
BA-KPT-11	Philosophie und Bildung (StuGe I)	4	2	3				9	8	225	84	141	0	K / R / H
BA-KPT-12	Kunst und Gesellschaft (StuGe II)			3	3	3		9	8	225	84	141	0	K / R / H
Zwischensummen II		6	4	10	3	3	0	26	24	650	252	398	0	
III Kunstpädagogik/Kunsttherapie														
BA-KPT-WP	Kunst/Erziehung/ Unterricht am Beispiel der Waldorfpädagogik				4	2	3	9	6	225	63	162	0	P
BA-KPT-13	Kunstpäd. I		2	2				8	8	200	84	116	0	K
	Kunsttherapie I		2	2										
BA-KPT-14	Kunstpäd. II				2	2		8	8	200	84	116	0	H
	Kunsttherapie II				2	2								
Zwischensummen III		0	4	4	8	6	3	25	22	625	231	394	0	
IV Bildungswissenschaft														
BA-KPT-15	Bildungswissenschaften I				4	2		6	5	150	52,5	97,5	0	H / K / R
BA-KPT-16	Bildungswissenschaften II					4	2	6	5	150	52,5	97,5	0	H / K / R
Zwischensummen IV		0	0	0	4	6	2	12	10	300	105	195	0	
V Praktika														
BA-KPT-17	Eignungs- und Orientierungspraktikum Schule	6	2					8	2	200	21	179	0	RB
BA-KPT-18	Berufsfeldpraktikum Therapie	4	2					6	1	150	11	139	0	RB
Zwischensumme V		10	4	0	0	0	0	14	3	350	32	318	0	
Bachelor-Arbeit							12	12		300	75	225	0	
Zwischensummen II-V		16	12	14	15	15	17	89	59	2225	695	1530	0	
Summen I-V		30	30	30	30	30	30	180	147	4500	1619	2881	0	
Gesamtzahl der Modulabschlüsse		0	7	5	1	4	4	21						

Tabelle 1 Übersicht Schwerpunkt **Kunstpädagogik/Kunsttherapie**

Modulcode	Modulbezeichnungen	Leistungspunkte						SWS		Arbeitsaufwand (Stunden)				PL
		Semester								ges.	ges.	PV(H)	EvL	
		1	2	3	4	5	6							
I Kunstpraxis														
BA-KPT-01	Zeichnung	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-02	Malerei	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-03	Plastik/Skulptur	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-04	Druckgrafik		4					4	6	100	63	37	0	PKA
BA-KPT-05	Neue Medien	3	3					6	8	150	84	66	0	PKA
BA-KPT-06	Bewegung und Sprache	2	2	4				8	8	200	84	116	0	PKA
BA-KPT-07	Künstl. Projekt I			12				12	10	300	105	195	0	PKA
BA-KPT-08	Künstl. Projekt II				12			12	10	300	105	195	0	PKA
BA-KPT-09	Künstl. Projekt III					12		12	10	300	105	195	0	PKA
BA-KPT-KV	Vertiefung Kunstpraxis (Vermittlungsstrategien)				3	3	9	15	10	375	105	270	0	P
BA-KPT-KP	Kuratorische Praxis					4	4	4	2	100	21	79	0	P
BA-KPT-FK	Freie Kunstpraxis				8	10	2	20	12	500	126	374	0	P
BA-KPT-OS	Open Space				4	2	3	9	6	225	63	162	0	P
Zwischensummen I		14	18	16	27	27	18	120	106	3000	1113	1887	0	
II Kunstwissenschaft STUGE														
BA-KPT-10	Grundlagen Kunstwissenschaft	2	2	4				8	8	200	84	116	0	R / H
BA-KPT-11	Philosophie und Bildung (StuGe I)	4	2	3				9	8	225	84	141	0	R / H / K
BA-KPT-12	Kunst und Gesellschaft (StuGe II)			3	3	3		9	8	225	84	141	0	R / H / K
Zwischensummen II		6	4	10	3	3	0	26	24	650	252	398	0	
III Kunstpädagogik/Kunsttherapie														
BA-KPT-13	Kunstpäd. I Kunsttherapie I		2	2				8	8	200	84	116	0	K
Zwischensummen III		0	4	4	0	0	0	8	8	200	84	116	0	
V Praktika														
BA-KPT-17	Eignungs- und Orientierungspraktikum Schule	6	2					8	2	200	21	179	0	RB
BA-KPT-18	Berufsreidpraktikum Therapie	4	2					6	1	150	11	139	0	RB
Zwischensumme V		10	4	0	0	0	0	14	3	350	32	318	0	
Bachelor-Arbeit							12	12		300	75	225	0	
Zwischensummen II-V		16	12	14	3	3	12	60	35	1500	443	1057	0	
Summen I-V		30	30	30	30	30	30	180	141	4500	1556	2944	0	
Gesamtzahl der Modulabschlüsse		0	7	5	1	2	4	19						

 Tabelle 2 Übersicht Schwerpunkt **Kunst**

Im polyvalenten Studiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ erhalten die Studierenden in den ersten drei Semestern Impulse in den Bereichen Kunst, Kunstpädagogik und Kunsttherapie, über

die die Studierenden nach erfolgter Orientierung befähigt werden, eine individuelle Schwerpunktsentscheidung ab dem vierten Semester zu treffen. Nach dem dritten Semester wählen die Studierenden entsprechend zwischen dem Schwerpunkt „**Kunstpädagogik/Kunsttherapie**“ und dem Schwerpunkt „**Kunst**“. Der jeweilige Schwerpunkt qualifiziert für unterschiedliche Masterstudiengänge der Hochschule. Der Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ bildet dabei die curriculare Grundlage für den Lehramts-Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Doppelfach Kunst“ (M.Ed.). Der Schwerpunkt „Kunst“ legt den Fokus hingegen auf kunstpraktische Anteile und qualifiziert daher für die Masterstudiengänge Master of Arts „Kunsttherapie“ und Master of Fine Arts „Bildende Kunst“.

Dabei beinhaltet der Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ in Unterscheidung zum Schwerpunkt „Kunst“ die Module „Bildungswissenschaften“ I (BA-KPT-15), „Bildungswissenschaften II“ (BA-KPT-16) sowie das Modul „Perspektiven der Waldorfpädagogik/Kunst/Inklusion“ (BA-KPT-WP) als auch das Modul „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ II (BA-KPT-14), das sich ergänzend zum Modul „Kunstpädagogik/Kunsttherapie I“ (BA-KPT-13) nur bei dieser Schwerpunktwahl studieren lässt. Bei Schwerpunktwahl „**Kunst**“ werden die Module „Freie Kunstpraxis“ (BA-KPT-FK) und „Open Space“ (BA-KPT-OS) studiert.

Das Curriculum des Studiengangs ist modularisiert. Dabei beträgt die Gesamtzahl der zu absolvierenden Studienmodule 20 bei Schwerpunktwahl „Kunst“ und 22 bei Schwerpunktwahl „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“. Alle Studienmodule sowie das Abschlussmodul sind Pflichtmodule. Die Module des Studiengangs sind so konzipiert, dass sie organisatorisch, inhaltlich und methodisch aufeinander aufbauen. Sie sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern abzuschließen. Ausnahmen bilden das Modul „Einführung in die Kunstwissenschaft“ (BA-KPT-10) und die Wahlpflichtmodule des Studiengangs (BA-KPT-06, -11, -12, -VK, -FK, -OS und -WP), die sich über jeweils drei Semester erstrecken und den Studierenden eine größere Flexibilität bei der individuellen Studiengestaltung ermöglichen. Bei entsprechender Seminarbelegung können die genannten Wahlpflichtmodule aber auch innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

Darüber hinaus absolvieren die Studierenden Praxisphasen, die in der vorlesungsfreien Zeit der ersten beiden Semester stattfinden. Die Praxisphasen haben einen Umfang von insgesamt zehn Wochen und teilen sich auf in ein sechswöchiges (mind. 25 Schultage) „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ im schulischen Bereich, von denen drei an einer Regel- und drei an einer Waldorfschule absolviert werden und ein vierwöchiges „Berufsfeldpraktikum“ im therapeutischen Bereich. Die Praxisphasen werden von einführenden Lehrveranstaltungen begleitet, die im Rahmen der regulären Lehrevaluation mit Fragebögen evaluiert werden. Zudem werden die Praxisphasen im Rahmen der Abschlussbefragung evaluiert. Die Studierenden haben während des Praktikums jederzeit die Möglichkeit, sich an die Betreuer:innen der Hochschule zu wenden. Nach dem Praktikum findet eine ausführliche Reflexion der Praktika im Rahmen der Reflexionsberichte (Modulabschlussprüfung) statt, die einen Einblick in die Erfahrungen der Studierenden und die jeweilige Einrichtung geben. Nach dem Praktikum können die Studierenden ein Reflexionsseminar (Berufsfeldpraktikum Therapie) und ein reflektierendes Einzelgespräch mit den Betreuer:innen an der Hochschule wahrnehmen (Eignungs- und Orientierungspraktikum Schule). Die sechs Wochen „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ sollen nach Möglichkeit zu gleichen Teilen auf eine Regelschule (Gymnasium oder Gesamtschule) und eine Waldorfschule aufgeteilt werden. Während der abzuleistenden Zeit sind mindestens 20 Schulstunden pro Woche an der jeweiligen Schule zu hospitieren. Der Zeitpunkt des Praktikums ist zwischen dem ersten und dem zweiten Fachsemester bzw. spätestens zwischen dem dritten und vierten Fachsemester anzusiedeln. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll grundsätzlich die Möglichkeit bieten, Einblicke in den Unterrichtsalltag der Sekundarstufe I und II zu bekommen. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit bekommen, sich über ihre eigene Studien- und Berufswahl zu vergewissern und das Praktikum ggf. als Entscheidungshilfe für das weitere Studium zu nutzen. Auch sollen die Studierenden sich selbstkritisch mit ihrer persönlichen Eignung für den Lehrer:innenberuf auseinandersetzen können. Ebenso gehört zu den zu erwerbenden Kompetenzen, die Fähigkeit den eigenen Rollenwechsel zwischen Schüler:in zu Lehrer:in zu reflektieren.

Das vierwöchige Berufsfeldpraktikum Therapie kann prinzipiell in allen therapeutischen Einrichtungen auch ohne kunsttherapeutische Ausrichtung absolviert werden. Auch bei diesem Praktikum sind 20 Stunden pro Woche in Form eines Blockpraktikums abzuleisten. Nach Wunsch können die verpflichtenden vier Wochen auch über einen längeren Zeitraum verteilt werden, vorgesehen ist das Praktikum jedoch für die semesterfreie Zeit im Zeitraum zwischen dem zweiten und dritten oder dem dritten und vierten Semester.

Der vorgesehene Kompetenzerwerb des Praktikums umfasst neben dem Kennenlernen von institutionellen, sozialen und therapeutischen Strukturen auch das Erfassen therapeutischer Angebote im Rahmen eines multiprofessionellen Behandlungskontextes bzw. pädagogischen Kontextes, das Vertrautwerden mit Kriterien zur Beobachtung therapeutischer Interventionen durch Beschreibung sowie das Schulen von Selbst- und Fremdwahrnehmung als Grundlage für den Erwerb von Teamkompetenzen. Konkret regeln die Dokumente „Informationen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum 2022“ sowie ein Anschreiben mit Erläuterungen das Prozedere der Praxisphasen.

Die Lehr-/Lernformat im Präsenzstudium umfassen Vorlesungen, Seminare, künstlerische Übungen, Atelierarbeit, Exkursionen und Kleingruppenarbeit. Die Phasen des Selbststudiums dienen der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, der Vertiefung der Inhalte der Präsenzveranstaltungen, der künstlerischen Übung sowie der Planung und Durchführung von individuellen Projekten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen eine Dominanz des Moduls Fotografie wahr. Die Hochschule führt an, dass auch neben der Fotografie ein großes Spektrum abgedeckt wird. So schöpfen die Studierenden etwa aus den Bereichen der Klangkunst, der Bildhauerei, dem partizipativen Arbeiten und der abstrakten Malerei. Als ein weiteres Beispiel führt die Hochschule Tinkerlab an. Die Gutachter:innen können der Ausführung der Hochschule gut folgen und empfehlen ihr, die in der Kunstpraxis verwendeten Medien und Konzepte deutlicher im Modulhandbuch herauszuarbeiten.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die fachübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Bachelorstudiengängen „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ und „**Kunsttherapie-Sozialkunst**“ funktioniert und erbitten Auskunft über etwaige Synergien zwischen den Studiengängen, wie etwa gemeinsame Veranstaltungen im Bereich Pädagogik. Die Hochschule führt an, dass es vereinzelt gemeinsame Einführungsveranstaltungen für die beiden Studiengänge gibt, obwohl die Studiengänge im Kern nicht miteinander verwandt sind. Weitere Möglichkeiten zur Vernetzung zwischen den beiden Studiengängen bestehen aufgrund struktureller Eigenheiten kaum. Zum Tragen kommt hier insbesondere die Unterscheidung der Studienmodelle in Vollzeit und Teilzeit. Verantwortlich für die grundlegende Verschiedenheit der Studiengänge ist zu großen Teilen auch die Historie des Studiengangs „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“. So ist der Studiengang, der jetzt den Bildenden Künsten angehört, bis vor wenigen Jahren noch Teil des Fachbereiches Bildungswissenschaft gewesen. Daraus ergibt sich mitunter die erschwerte Vernetzung zwischen den beiden Studiengängen. Weiter verweist die Hochschule darauf, dass sich aus den verschiedenen Studienmodellen auch wesentliche Unterschiede in den Lebensläufen der Studierenden ergeben. Dennoch gibt es auf verschiedenen Ebenen auch Überschneidungen so etwa über die Praktika. Die Hochschule führt weiter aus, dass hierzu auf Ebene der Lehrenden und Verantwortlichen der Studiengänge ein reger Austausch erfolge. In diesem wird unter anderem darauf geschaut, welche Tendenzen und Veränderungen sowie Wünsche der Studierenden erkennbar sind. Die Gutachter:innen können der Hochschule gut folgen und empfehlen ihr, die fächerübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und Synergien deutlicher in den Unterlagen abzubilden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die in der Kunstpraxis verwendeten Medien und Konzepte deutlicher im Modulhandbuch herausarbeiten.

- Die Hochschule sollte die fächerübergreifende Zusammenarbeit stärken

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Kunsttherapie-Sozialkunst“ ist folgendermaßen aufgebaut:

Modul	Modulbezeichnung	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem	CP
A1	Künstlerische Kunstgeschichtliche Grundlagen I	11								11
A2	Künstlerische Kunstgeschichtliche Grundlagen II		10							10
A3	Intermediale Ansätze, Sozialkunst		4	4						8
A4	Physiologische Grundlagen, Methoden & Techn. d. Anthroposophische Kunsttherapie	4	2							6
B1	Anthropologische Entwicklungslehre & Kunsttherapeutische Anamnese I			10						10
B2	Anthropologische Entwicklungslehre & Kunsttherapeutische Anamnese II				10					10
B3	Pathologie & Kunsttherapeutische Diagnose I					11				11
B4	Pathologie & Kunsttherapeutische Diagnose II						10			10
B5	Kunsttherapeutische Therapieverfahren I							6	6	12
B6	Kunsttherapeutische Therapieverfahren II							10		10
B7	Arbeitsfelder & interkulturelle Aspekte der Kunsttherapie			2	4					6
B8	Forschung & Berufskunde					4	2			6
C1	Praxisfeld I Sozialkunst & Coaching	4	4							8
C2	Praxisfeld II Kunsttherapie Kinder & Jugendliche			4	4					8
C3	Praxisfeld III Kunsttherapie Erwachsene & Senioren					4	4			8
C4	Praxisfeld IV Klinisches Praktikum							4	4	8
C5	Lehrtherapie mit künstlerischen Medien in Theorie und Praxis			3	3					6
C6*	Online-Kunsttherapie					4	4			8
D1	Philosophie & Bildung (StuGe)	2	2	1						5
D2	Kunst & Gesellschaft (StuGe)				1	2	2			5
P1-3*	Integration und Anerkennung beruflicher, künstlerischer und wissenschaftlicher Qualifikationen*	5	5	5	5	5	5			30
E1	Wissenschaftlicher Studienabschluss BA (Thesis)								14	14
	Gesamtes Studium	26	27	29	27	29	28	20	24	210

Tabelle 3 Studienverlaufsplan

Der Studiengang umfasst 23 Module, die aus 21 Pflichtmodulen und sechs Wahlpflicht-Modulen bestehen. Die Module sind aufgeteilt in A, B und C. Die A-Module vermitteln den Studierenden

die spezifisch für die kunsttherapeutisch-sozialkünstlerische Berufsausübung notwendigen künstlerischen Fertigkeiten und mit den in der Praxis angewandten Künsten einhergehende ästhetische Haltungen.

Die für die Berufsausübung notwendigen fachlichen Grundlagen werden vorrangig in den B-Modulen behandelt. Diese umfassen z.B. die Vermittlung anamnestischer, diagnostischer und Therapiekonzepte entwickelnder Kompetenzen (Modul B1 + B2 „Anthropologische Entwicklungslehre & Kunsttherapeutische Anamnese“ I + II, Modul B3 + B4 „Pathologie & Kunsttherapeutische Diagnose“ I + II, Modul B5 + B6 „Kunsttherapeutische Therapieverfahren“ I + II). Daneben begleiten forschungsrelevante Lehrinhalte wie wissenschaftliches Denken und Arbeiten das gesamte Studium (z.B. Modul B8 „Forschung & Berufskunde“ und Modul E1 „Wissenschaftlicher Studienabschluss BA (Thesis)“).

Die C-Module umfassen den Bereich Praxisfeld, dort werden praxisrelevante Lehrinhalte vermittelt. In diesem Bereich sind Praktika obligatorischer Bestandteil.

Die Module erstrecken sich über ein- oder zwei Semester. Die Struktur des Studiums sieht vor, dass an zehn bis elf Wochenenden pro Jahr à 21 Stunden und zwei Blockwochen (sieben Tage) pro Jahr à 65 Stunden Präsenz-Unterricht stattfindet. Hinzu kommt ein Online-Modul (zwei Stunden synchrone Online-Präsenz pro Monat) und 260 Stunden E-Learning bzw. Online-Begleitung zwischen den Präsenz-Lehrveranstaltungen und Praxisphasen (Praktika/Hospitationen) im Umfang von 606 Stunden (303 Kontaktstunden und 303 Stunden Vor-/Nachbereitung).

Die Hochschule hat einen Praktikumsleitfaden eingereicht aus dem hervorgeht, dass die 303 Stunden (à 45 Minuten), die als praktische Arbeit mit Klient:innen durchgeführt werden, mit ca. 62 Stunden pro Modul (C1, C2, C3, C4, C6) verteilbar sind. Die Stunden können ggf. auch abweichend individuell auf die Module verteilt werden. Hierbei dürfen 30 Stunden pro Modul jedoch nicht unterschritten werden. Die 303 Stunden Kontaktzeit bzw. Zeit an den Klient:innen werden von der Hochschule so aufgeteilt, dass maximal 20 Stunden auf Hospitationen im kunsttherapeutischen Kontext und maximal 15 Stunden auf Probandenstunden fallen. Mindestens 250 Stunden sind für das Praktikum vorgesehen, bei denen qualifizierte Praktikumsanleiter:innen die Tätigkeiten anleiten. Studierende, die bereits ausgebildete Therapeut:innen mit Heilerlaubnis sind, können von diesen 250 Stunden maximal 100 Stunden selbständig unter Supervision praktisch kunsttherapeutisch in ihrer Berufstätigkeit ableisten.

In den jeweiligen Praxisfeldern lernen die Studierenden, angeleitet durch ausgewählte Praktikumsanleiter:innen, therapeutische, sozialkünstlerische Ansätze, Interventionen und indikationspezifische Vorgehensweisen durchzuführen. Es sind 20-40 Stunden Kontaktzeit/Semester mindestens einzuhalten, insgesamt müssen mindestens 606 Stunden (303 Kontaktstunden und 303 Stunden Vor-/Nachbereitung) nachgewiesen werden. Das Modul C6 kann als Online-Modul entweder im Studienjahr eins, zwei, drei oder vier besucht werden. Neben den verpflichtenden 100 Stunden Selbsterfahrung, die in den Präsenzlehrveranstaltungen vorgesehen sind, müssen die Studierenden darüber hinaus weitere 50 Stunden individuelle Lehrkunsttherapie bei ausgewiesenen professionellen Lehrkunsttherapeut:innen absolvieren, die durch die Studiengangsadministrator:in geprüft wurden.

Eine besondere Maßnahme des Studiengangs ist die durch Lehrende stattfindende Online-Betreuung (E-Learning), z.T. auch kleinere Lehrveranstaltungen zur Vertiefung der jeweiligen Modulinhalte, zwischen den in der Regel nur einmal im Monat stattfindenden Wochenend-Lehrveranstaltungen. E-Learning findet nach Angaben der Hochschule sowohl über die Lernplattform Moodle, als auch in Online-Meetings über ZOOM bzw. Microsoft-Teams statt. Studierende treten über die Foren der Kurse mit Lehrenden und Kommiliton:innen in Kontakt und tauschen sich aus. Dieser Austausch enthält z. B. Anregungen zum Selbststudium, Anregungen aus dem Unterricht oder Vertiefungsthemen für die Prüfungsleistungen.

Die Hochschule gibt an, dass die Praxisbetreuung in den Praxisfeldern sowohl in der Planungsphase (Beratung zur individuellen Projektplanung) als auch als Supervision in Form von E-Learning-Stunden stattfinden kann. Externe Lehrende haben eine erfahrungsbasierte Anzahl an E-

Learning-Stunden in ihrem Fach im vertraglichen Deputat. Bei den angestellten Lehrkräften werden die E-Learning-Stunden nicht aufgelistet (LVM), da die Beratung zum Lehrauftrag an der Hochschule gehört. Eine zweite Form des E-Learnings sieht die Hochschule in dem Kleingruppen-Lernkonzept. Dieses Konzept, das Peergroup-Konzept, umfasst im Wesentlichen den Austausch zwischen den Studierenden. Gefördert wird dieser Austausch über die regelmäßige und interaktive Nutzung der Lernplattform Moodle und die Nutzung von Meeting Plattformen. Die Studierenden haben so die Möglichkeit, sich selbstorganisiert untereinander zu vernetzen und auszutauschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den sozialen Anteilen im Studiengang und der curricularen Unterfütterung der im Titel anklingenden sozialen Dimension des Studiengangs. Die Hochschule verweist in diesem Sinne auf das Modul C6, in dem eine Übertragung der Kunsttherapie in soziale Bereiche aufgezeigt wird. Außerdem wird sowohl über die internationale Vernetzung der Hochschule als auch über die Arbeit in trans- und interkulturellen Feldern im Studiengang, beispielweise über das Modul B7, eine Einmündung ins Soziale angezeigt. Die Gutachter:innen können der Ausführung in Bezug auf die sozialen Aspekte des Curriculums folgen, stellen aber fest, dass eine Orientierung des Studiengangs „nahe an den Feldern der Sozialen Arbeit“ nicht gegeben ist und in der Außendarstellung des Studiengangs zu unterlassen ist. Der Bezug zur Sozialen Arbeit findet sich lediglich in den internen Dokumenten der Hochschule, sodass den Gutachter:innen eine diesbezügliche Auflage nicht angebracht erscheint. Die Hochschule nimmt die Empfehlung wertschätzend entgegen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Lehrkunsttherapie in diesem Studiengang extern stattfindet. Die Gutachter:innen sehen hierin die Gefahr einer fehlerhaften Prüfung, da die Prüfung durch Lehrende nicht in den Unterlagen ausgewiesen ist. Die Gutachter:innen sprechen daher die Empfehlung aus, die Supervision in einem Anhang, in Form eines Leitfadens, klarzustellen. Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die fachübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Bachelorstudiengängen „**Kunst – Pädagogik – Therapie**“ und „**Kunsttherapie-Sozialkunst**“ funktioniert und erbitten konkrete Auskunft über etwaige Synergien zwischen den Studiengängen, wie etwa gemeinsame Veranstaltungen. Zur Vernetzung der beiden Studiengänge und den Synergieeffekten siehe Ausführungen zum Bachelorstudiengang "**Kunst – Pädagogik – Therapie**".

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte weiterhin transparent mit der Abgrenzung des Studiengangs zu Feldern der Sozialen Arbeit umgehen.
- Die Hochschule sollte die fächerübergreifende Zusammenarbeit stärken.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengänge Kunst – Pädagogik – Therapie und Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen „Kunst – Pädagogik – Therapie“ und „Kunsttherapie-Sozialkunst“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Studierenden werden durch das International Office der Hochschule unterstützt, einen Auslandsstudienaufenthalt in ihr Studium einzuplanen. Die Hochschule nimmt am Erasmus-Programm der Europäischen Union teil, welches Studien- und Praktikumsaufenthalte in den Programmländern fördert. Für kurzfristige Studienaufenthalte, Praktika, Fach- und Sprachkurse im außereuropäischen Ausland werden an der Hochschule jährlich die

sogenannten „PROMOS-Stipendien“ ausgeschrieben, die durch den DAAD mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung- und Wissenschaft (BMBWF) zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Hochschule danach, wie die Hochschule Kontakte zu Kooperationspartner:innen im Ausland pflegt. Die Hochschule verweist auf eine fachbereichsübergreifende Verantwortung für dieses Anliegen. Auf diese Weise habe sie gemeinschaftlich entsprechende Initiativen gebündelt. Die Hochschule erkennt jedoch noch Verbesserungspotenziale in ihrer Internationalisierungsstrategie. Sie führt an, dass sie ihr Angebot für Incomings ausbauen möchte und ein größeres Angebot an englischsprachigen Veranstaltungen denkbar wäre. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, ihre Internationalisierungsstrategie bezüglich der Ziele zu präzisieren.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre Internationalisierungsstrategie weiter ausformulieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Über die Vermittlung durch einen privaten Träger ist es den Studierenden des Studiengangs „Kunst – Pädagogik – Therapie“ möglich, als Freemover einen Studienaufenthalt an prinzipiell jeder anderen Hochschule weltweit zu unternehmen. Grundsätzlich besteht für Studierende jederzeit die Möglichkeit eines Studienaufenthalts im Ausland. Besonders empfohlen wird hier ein Auslandsstudium nach Abschluss des dritten Semesters, weil dann bis auf das Modul „Kunst und Gesellschaft“ (BA-KPT-12) alle bis dahin zu belegende Module abgeschlossen sind. Inhaltlich geeignete Module werden für entsprechende inländische Studienleistungen anerkannt, sodass sich keine Verzögerung des Studienfortschritts ergibt. Die Anerkennung wird dabei im Voraus im Rahmen eines Learning Agreements zugesagt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Siehe a)

Studiengang 02 Kunsttherapie - Sozialkunst

Sachstand

Die Hochschule führt aus, dass sie Studierendenmobilität im Studiengang „Kunsttherapie – Sozialkunst“ fördert. Dennoch sieht sich die Hochschule mit Studierenden konfrontiert, die stark familiär eingebunden sind und berufstätig sind, sodass standardisierte Auslandssemester weniger in Frage kommen. Sie führt aus, dass Auslandsaufenthalte in Form von Praktika oder Abschlussarbeiten realisiert werden. Zudem verweist die Hochschule auf Studierende, die im Ausland aktuell

oder zeitweise leben und vor Ort die vorgesehenen Praktika oder ihre Abschlussarbeiten in geeigneten Einrichtungen absolvieren (Luxemburg, Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Großbritannien).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Siehe a)

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 13 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 138 SWS 66,67 % (92 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 33,33 % (46 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt aktuell 24,2 Studierende pro VZÄ Lehrende:r bzw. neun Studierende pro im Studiengang lehrender Professor:innen. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58,7 % (81 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ und das Lehrdeputat hervor.

Das hochschulische Gesamtangebot an Weiterbildungen steht allen Lehrenden offen. Vor allem die regelmäßig an der Hochschule stattfindenden Symposien eignen sich zur individuellen akademischen Qualifizierung. Des Weiteren bietet das Alanus Werkhaus, eine Erwachsenenbildungsstätte, die der Hochschule angegliedert ist, ein breites Weiterbildungsangebot an, das Hochschulmitarbeiter:innen zu reduzierten Kosten in Anspruch nehmen können.

Die Hochschule übernimmt Tagungsgebühren von externen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Workshops etc.), Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und sonstige Spesen, sofern die Teilnahme vom Fachbereich/-gebiet empfohlen oder genehmigt ist. Jede:r hauptamtliche Mitarbeiter:in des Fachbereiches hat das Recht in jedem Semester an externen Veranstaltungen teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach Möglichkeiten für „Freiräume“ für Lehrende, um beispielsweise ein Forschungssemester zu realisieren. Die Hochschule veranschaulicht, dass solche Freiräume in den Fachbereichen nach Absprache ermöglicht werden. Die Gutachter:innen können der Veranschaulichung der Hochschule folgen und erachten die Möglichkeit als angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 12 hauptamtliche Lehrende tätig. Diese decken 74 % (107,69 SWS) von den im Studiengang zu erbringenden 145,54 SWS ab. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 26 % (37,86 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 % (86,50 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“ und das Lehrdeputat hervor. Das hochschulische Gesamtangebot an Weiterbildungen steht allen Lehrenden offen. Vor allem die regelmäßig an der Hochschule stattfindenden Symposien eignen sich zur individuellen akademischen Qualifizierung. Des Weiteren bietet das Alanus Werkhaus, eine Erwachsenenbildungsstätte, die der Hochschule angegliedert ist, ein breites Weiterbildungsangebot an, das Hochschulmitarbeiter:innen zu reduzierten Kosten in Anspruch nehmen können.

Die Hochschule übernimmt Tagungsgebühren von externen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Workshops etc.), Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und sonstige Spesen, sofern die Teilnahme vom Fachbereich/-gebiet empfohlen oder genehmigt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach Möglichkeiten für „Freiräume“ für Lehrende, um beispielsweise ein Forschungssemester zu realisieren. Die Hochschule veranschaulicht, dass solche Freiräume in den Fachbereichen nach Absprache ermöglicht werden. Die Gutachter:innen können der Veranschaulichung der Hochschule folgen und erachten die Möglichkeit als angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierendenverwaltung bzw. allgemeine Studienberatung (fünf Mitarbeiter:innen, 4,16 VZÄ) der Hochschule ist die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule und gewährleistet die Betreuung der administrativen Belange im Zusammenhang mit dem Studium.

Das Prüfungsamt der Hochschule (zwei Mitarbeiter:innen mit 2 VZÄ) organisiert Prüfungen, verwaltet Prüfungsergebnisse und ist zuständig für die Zertifizierung in allen Studiengängen der Hochschule. Weitere wesentliche Aufgaben sind die Information über Studien- und Prüfungsordnungen, die Klärung von Fragen zur Prüfungsorganisation, die Entgegennahme von Prüfungsanmeldungen, Rücktrittsgesuchen und Krankmeldungen sowie die problembezogene Beratung in Prüfungsangelegenheiten.

Das International Office (ein:e Mitarbeiter:in in Vollzeit) der Hochschule ist die erste Anlaufstelle für Studierende, die ein Auslandssemester aufnehmen möchten. Dort erhalten Studierende alle notwendigen Informationen über Partnerhochschulen, Einschreibefristen, Studiengebühren, Lebensunterhaltskosten usw., die sie vor und während der Aufnahme eines Studiensemesters im Ausland beachten müssen. Darüber hinaus ist das International Office die erste Anlaufstelle für ausländische Studierende, wenn sie allgemeine Fragen zu Studiengängen, Zulassungsbedingungen und Studienfinanzierung haben. Sie erhalten ferner Informationen und Unterstützung bei bürokratischen Formalitäten im Kontext ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Die Hochschule beschäftigt für die Studienfinanzierung eine:n Mitarbeiter:in (0,5 VZÄ), um die Studierenden bei Finanzierungsmöglichkeiten, dem Deutschlandstipendium und Kulturpartnerschaften zu beraten. Die Hochschule verfügt über zwei Campus, den Campus I (Johannishof) und Campus II (Vilestraße). Das Seminargebäude des Campus II verfügt über 14 Unterrichtsräume. Alle Räume werden nach Absprache und Reservierung durch alle Fachbereiche gemeinsam genutzt. Darüber hinaus stehen für besondere Veranstaltungen bzw. als Ausweichmöglichkeit auch Atelierräume des Campus II sowie Unterrichts- und Atelierräume des Campus I (Johannishof) zur Verfügung.

Auf Campus I sind umfangreiche Bauarbeiten zur Sanierung und Erweiterung der bestehenden Atelierfläche in den kommenden Semestern geplant. Die Hochschule sieht vor, eine Zwischendecke in der Bildhauerhalle einzuziehen, wodurch ein zusätzliches Stockwerk mit einer Atelierfläche von ca. 120 qm entstehen wird. Alle Räume beider Campus verfügen über WLAN und Netzwerkanschlüsse, der WLAN-Zugang ist ganzjährig rund um die Uhr verfügbar. Darüber hinaus sind die Unterrichtsräume mit Beamer, Whiteboards bzw. Wandtafeln, Flipchart sowie mobilen, interaktiven Präsentationstafeln (Kombination von Beamer, berührungssensitiver Leinwand und zugehörigen Stiften/Zeigeinstrumenten) ausgestattet. Dies gewährleistet ein abwechslungsreiches Unterrichten. Hinzu kommt noch ein der gesamten Hochschule zur Verfügung stehender PC-Pool mit 50 Arbeitsplätzen. Die PC-Arbeitsplätze sind täglich von 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr zugänglich.

Die Hochschule verfügt mit den Bibliotheksstandorten Alfter und Mannheim über zwei voll ausgebauten Bibliotheken, die den jeweiligen Ansprüchen ihrer Studienangebote und Forschungsprojekte entsprechen. Der Bestand am Standort Alfter umfasst derzeit 37.936 Medien (Bücher, E-Books, Zeitschriften, Non-Book-Medien). Studierende beider Studiengänge finden Fachliteratur aus den Gebieten der Medizin, Kunsttherapie, Pädagogik, Philosophie, Wirtschaft, Kunst- und Sozialwissenschaft sowie Werke zur Kunstgeschichte, Bildbände und Fachliteratur aus den Bereichen der bildenden und darstellenden Künste. Zudem ist die Alanus Bibliothek zur Fernleihe berechtigt und nimmt am nationalen Leihverkehr teil.

Die Bibliothek der Hochschule in Alfter beschäftigt aktuell Mitarbeiter:innen im Umfang von 3,5 VZÄ: einen Master of Library and Information Science (1 VZÄ), eine Fach-Buchhändlerin (1 VZÄ), eine Bibliotheksmitarbeiterin mit Magister Artium (0,75 VZÄ), eine Bibliotheksmitarbeiterin, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek (0,75 VZÄ) sowie zwei studentische Hilfskräfte (0,5 VZÄ). Die Bibliothek arbeitet mit der Bibliothekssoftware Bibliothcaplus der Firma OCLC (Module: Katalog, Ausleihe, Erwerbung, Statistik, Signaturdruck) und verfügt über fünf lizenzierte Arbeitsplätze. Zur Katalogisierung wird zusätzlich die Fremddatenübernahme des hbx genutzt.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) der Universität Bonn können die Studierenden auf den Bestand der Bonner Universitätsbibliothek und den ihr angegliederten Fakultäts- und Institutsbibliotheken zugreifen. Die Studierenden der Hochschule sind bei der Nutzung mit wenigen Ausnahmen den Studierenden der Universität Bonn gleichgestellt. So kann beispielsweise von den dortigen PC-Arbeitsplätzen aus auf alle von der ULB lizenzierten digitalen Inhalte zugegriffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Unterlagen der Hochschule geht hervor, dass aktuell Umbaumaßnahmen für Campus I geplant sind, in dessen Rahmen die Atelierfläche erweitert werden soll. Auf Nachfrage der Gutachter:innen wird vonseiten der Hochschule und den Studierenden rückgemeldet, dass ausreichend Atelierplätze für alle Studierenden der beiden Bachelorstudiengänge vorhanden sind. Die Studierenden melden auf Rückfrage der Gutachter:innen zurück, dass der Zugang zu den Räumlichkeiten der Hochschule nicht durchgehend behinderungsgerecht ist. Die Gutachter:innen geben der Hochschule dies als Hinweis mit.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Der Studiengang vergibt jedes Semester zahlreiche Lehraufträge vor allem im künstlerischen Wahlbereich (Module BA-KPT-VK und –FK), mit denen den Studierenden ein breites Lehrangebot zur Verfügung gestellt wird.

Am Studienprogramm ist nach derzeitigem Personalstand ein wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen (à 38,5 Stunden/Woche) für die Studiengangskoordination sowie Lehre und zwei studentische Hilfskräfte (à 22,5 Stunden/Monat) beteiligt. Des Weiteren verfügt der Studiengang über eine Fachbereichsassistenz à zehn Stunden/Woche.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Kunst – Pädagogik – Therapie“ finden sowohl auf Campus I (Johannishof) als auch auf Campus II (Villestraße) der Hochschule in Alfter statt. Für das dritte und sechste Semester befinden sich Projekträume in den Räumen StuGe 1 und 2, Durchgangsatelier, Dachatelier, Medienatelier, Atelier 5 und Op de Kier. In den Ateliers stehen allen Studierenden individuelle Atelierplätze zur Verfügung. Die gesamte Atelierfläche beträgt für diesen Studienbereich derzeit ca. 550 qm. Weitere Räume, die vom Studiengang für Seminare genutzt werden können, sind der Atelierraum Bella Vista und das Atelierhaus III auf Campus II. Die Keramik-, Holz-, Medien- und Druckgrafikwerkstatt steht den Studierenden jederzeit zur Nutzung offen. Im Medienraum kann zudem technisches Equipment ausgeliehen werden. Den Mitarbeiter:innen des Studiengangs „Kunst – Pädagogik – Therapie“ steht ein Büroraum auf Campus I und zwei auf Campus II zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Siehe a)

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Die Studiengangsleitung wird durch eine hauptberufliche Professorin des Fachbereichs verantwortet. Sie wird dabei durch das Fachbereichssekretariat sowie die Verwaltung der Hochschule unterstützt.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden überwiegend auf dem Campus II (Villestraße 3) der Hochschule in Alfter statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Siehe a)

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 16 Abs. 6 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang sind in § 16 der Prüfungsordnung angegeben. Insgesamt sind im Studiengang im Schwerpunkt „Kunst“ 20 Module vorgesehen, die alle studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen. Im Schwerpunkt „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ sind 22 Module vorgesehen, die gleichermaßen alle studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen. Im ersten Semester des Schwerpunkts „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ leisten die Studierenden keine Prüfungen ab, im zweiten Semester sieben, im dritten Semester fünf, im vierten Semester eine, im fünften Semester vier und im sechsten Semester ebenfalls vier. Im Schwerpunkt „Kunst“ leisten die Studierenden im ersten Semester keine, im zweiten Semester sieben, im dritten Semester fünf, im vierten Semester eine, im fünften Semester zwei und im sechsten Semester vier Prüfungen ab.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie eignen sich dazu, ein Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Prüfungsordnung liegt bisher nicht in genehmigter Form und ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Prüfungsordnung entsprechend erlassen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 15 Abs. 6 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind die jeweiligen Prüfungsformen für die Module hinterlegt. Die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang sind in § 15 der Prüfungsordnung angegeben. Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz: künstlerische Arbeit (KA); Arbeitsbuch (AB); Referat (R); Kolloquium (KO); Hausarbeit (HA); schriftliche Klausur (KL); Portfolio (PF); Praxisbericht (PB); Gruppenprüfung (GP) und Projekt in der Gruppe und Artikel (PGA).

Insgesamt sind im Studiengang 22 Prüfungen abzulegen. Vor dem Studium oder innerhalb der Semester eins bis sechs sind zwei Modulabschlussprüfungen (berufliche Kompetenzen) vorgesehen. Im ersten Semester leisten die Studierenden eine Prüfung ab. Im zweiten Semester sind drei, im dritten Semester zwei, im vierten Semester vier, im fünften Semester zwei, im sechsten Semester drei, im siebten Semester zwei und im achten Semester eine Prüfung abzuleisten. Weiter sind innerhalb von sechs Semestern eine Modulabschlussprüfung aus den Wahlmodulen D1 und D2 und innerhalb von acht Semestern ebenfalls eine weitere verpflichtende Modulabschlussprüfung erfolgreich abzuschließen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie eignen sich dazu, ein Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Prüfungsordnung liegt bisher nicht in genehmigter Form und ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Prüfungsordnung entsprechend erlassen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Die Lehrveranstaltungsart der jeweiligen Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Das Curriculum des Studiengangs „Kunst – Pädagogik – Therapie“ ist so konzipiert, dass alle Module in der Regel binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Ausnahmen bilden das Modul „Einführung in die Kunstwissenschaft“ (BA-KPT-10) und die Wahlpflichtmodule des Studiengangs (BA-KPT-06, -11, -12, -VK, -FK, -OS und -WP), die sich über jeweils drei Semester erstrecken.

Zu Beginn des Studiums wird den Studierenden eine Empfehlung ausgesprochen, wann in den verschiedenen Semestern die Modulabschlüsse zur Einhaltung der Regelstudienzeit erfolgen sollten. Auf Prüfungstermine und Leistungen wird vor jedem Semester gesondert aufmerksam

gemacht. Die Studierbarkeit wird dadurch gewährleistet, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens einzelner studienbegleitender Prüfungen, können diese laut § 19 der Studien- und Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Bei einem zweiten Nichtbestehen können insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Nichtbestandene Bachelor-Abschlussarbeiten können einmal Mal wiederholt werden.

Die Studierenden erhalten außerdem zu Beginn jedes Semesters jahrgangsweise einen Stundenplan, aus dem die empfohlene Modulbelegung hervorgeht. Dabei wird darauf geachtet, dass es nicht zu Überschneidungen kommt, die die Belegung einzelner Veranstaltungen verhindern.

Die Module umfassen zwischen vier und 12 CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Hochschule hat auf der Lernplattform Moodle einen Bereich eingerichtet, der die Erreichbarkeit der Lehrenden für die Studierenden gewährleistet. Dort können die Studierenden über den „Sekretariatskurs“ des Studiengangs die Kontaktdaten der hauptamtlichen Lehrenden einsehen. Gesprächstermine können nach individuellem Bedarf vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden. Die Studierenden halten hierbei vor allem die hohe Einzelbetreuung und die kleinen Gruppengrößen hoch.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Leistungspunktevergabe hervorgeht. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Das Curriculum des Studiengangs Kunsttherapie-Sozialkunst ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren sind. Sechs der Module sind Wahlpflicht Module (P1a, P1b, P2a, P2b, P3a und P3b) von denen zwei gewählt werden müssen. Diese Module werden abgedeckt durch Vorerfahrungen und vorausgehenden Qualifikationen, die die Studierenden mit ins Studium bringen.

Die Module umfassen zwischen sechs und 15 CP. Pro Semester werden 20-29 CP erworben. Die Modulprüfungen finden je nach Prüfungsform zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. Die Studierenden erhalten mit dem Stundenplan, in dem die Präsenzprüfungen während der Unterrichtszeiten eingetragen sind, auch eine Prüfungsübersicht, aus dem die Termine und Formen aller Modulprüfungen hervorgehen. Die Prüfungsformen werden in den Veranstaltungen erläutert und finden sich detailliert beschrieben in den Prüfungsmerkblättern zu jedem Modul. Diese sind auf Moodle für die Studierenden einsehbar. Zur Entlastung Teilzeitstudierender werden z. T. auch Alternativtermine für Abgaben angeboten. Abgabefristen werden durch das Prüfungsamt veröffentlicht. Referate sind in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung zu leisten, schriftliche Prüfungen, Fallberichte folgen nach einer Selbststudienzeit für die Nachbereitung im

Anschluss an die Lehrveranstaltung, Praxisberichte und Seminararbeiten sind während einer solchen Nachbereitungsphase anzufertigen.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Durch die Wochenend- und Blockwochenstruktur des Studiengangs ergeben sich per se keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Einzig durch die frei wählbaren Module des Studiums Generale könnten sich diese ergeben. Eine Vermeidung eines solchen Falls liegt in diesem Fall jedoch in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Im Falle des Nichtbestehens einzelner studienbegleitender Prüfungen, können diese laut § 18 der Studien- und Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Bei einem zweiten Nichtbestehen können insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Nichtbestandene Bachelor-Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden. Termine für Wiederholungsprüfungen werden, jeweils zu Beginn des folgenden Semesters angeboten; bei Prüfungsformen, die eine Interaktion mit den übrigen Studierenden erfordern und daher an die zugehörige Lehrveranstaltung gebunden sind (z.B. Gruppenarbeiten, Präsentationen, Kolloquien), besteht die Wiederholungsmöglichkeit spätestens mit dem nächsten Angebot der betreffenden Lehrveranstaltung.

Die Hochschule hat auf der Lernplattform Moodle einen Bereich eingerichtet, der die Erreichbarkeit der Lehrenden für die Studierenden gewährleistet. Dort können die Studierenden über den „Sekretariatskurs“ des Studiengangs die Kontaktdaten der hauptamtlichen Lehrenden einsehen. Gesprächstermine können nach individuellem Bedarf vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden. Die Studierenden halten hierbei vor allem die hohe Einzelbetreuung und die kleinen Gruppengrößen hoch.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“ ist als Präsenzstudiengang in Teilzeitform konzipiert. Die Studiengangsorganisation sieht Präsenzveranstaltungen an elf Wochenenden und zwei Kompaktwochen im Jahr vor. Diese Veranstaltungen werden durch Lehr- und Lernformaten wie E-Learning, Peer-Learning und Online-Unterricht ergänzt. Für das Absolvieren der Praktika

innerhalb der Praxismodule C1-C4 & C6 gibt es eine hohe Zahl an Praxis- und Kooperationspartnern. Diese werden halbjährlich zu einem informellen Arbeitstreffen eingeladen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Reakkreditierung die ECTS-Vergabe von 180 CP auf 210 CP erhöht. Zudem wurde eine Anrechnungsmöglichkeit in Form von sechs neu konzipierten Wahlpflichtmodulen im Umfang von 30 CP geschaffen. Die Studierenden wählen dabei aus sechs berufspraktischen P-Modulen P1a, P2a, P3a und P1b, P2b, P3b zwei Module im Umfang von je 15 CP aus.

Die P-Module basieren auf außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die die Studierenden im Vorfeld erworben haben. Studierende, die diese Kompetenzen noch nicht aufweisen, haben die Möglichkeit, die Module innerhalb der ersten sechs Semester zu absolvieren.

Die Kompetenzziele orientieren sich an Kompetenzen von berufsqualifizierend ausgebildeten Kunsttherapeut:innen.

Die sechs Module gliedern sich wie folgt:

- „Berufliche Kompetenzen I“ P1a und „Berufliche Kompetenzen II“ P1b. Die Inhalte des Moduls richten sich nach der beruflichen Praxis der Studierenden. Medizinische und psychologische Inhalte. Soziale, pädagogische Inhalte. Heilpädagogische, inklusive Inhalte. Gestalterische Inhalte.
- „Künstlerische Qualifikation I“ P2a und „Künstlerische Qualifikation II“ P2b. Die Inhalte des Moduls richten sich nach den künstlerischen Tätigkeiten der Studierenden. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise folgende Kompetenzen gefordert: Erstellung einer künstlerischen Werkmappe. Präsentation von Werken verschiedener künstlerischer Materialien, Techniken und Ausdrucksformen nach eigener Konzeption sowie die Darstellung und ästhetische Bewertung der eigenen künstlerischen Entwicklung.
- „Wissenschaftliche Tätigkeit I“ P3a und „Wissenschaftliche Tätigkeit II“ P3b. Die Inhalte des Moduls richten sich nach den wissenschaftlichen Tätigkeiten der Studierenden. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise folgende Kompetenzen gefordert: Wissenschaftliche Hausarbeit oder Artikel im erlernten/studierten Fachgebiet, wissenschaftliche Abschlussarbeit auf anderem Gebiet als der Kunsttherapie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“, welcher als Präsenzstudiengang durchgeführt wird, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit.

Die Gutachter:innen bewerten die Studienstruktur und Organisation als adäquat, um das Studium in Teilzeit zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nehmen die Dozent:innen der Hochschule regelmäßig an Fortbildungen teil, befinden sich über die wöchentlich stattfindenden Jour-Fixe im lebendigen Austausch und geben über Mail sowie bei Fachbereichssitzungen fachliche Aktualisierungen, Kritik sowie Anregungen untereinander weiter.

Es findet darüber hinaus eine kontinuierliche Überprüfung in den genannten Formaten der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums statt, sodass im Anschluss eine Anpassung an eine fachliche und didaktische Weiterentwicklung stattfinden kann.

Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Lehrevaluation vonseiten der Studierenden, die akute Handlungsbedarfe und Verbesserungsmöglichkeiten anzeigt. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler sowie internationaler Ebene findet durch den Besuch von Fachtagungen, Exkursionen zu internationalen Ausstellungsformaten wie der documenta, der Biennale in Venedig, des Skulpturenprojekt Münster etc. statt. Künstlerische Forschungsprojekte, Ausstellungstätigkeit und Gremienarbeit der Lehrenden, wie etwa im Rat für kulturelle Bildung und verschiedenen Stiftungen, fördern die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsständen und zeitgenössischen Positionen im Feld.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen finden an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vor. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

An der Hochschule findet eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene statt. Hierbei fließen aktuelle Forschungsthemen und -ergebnisse der jeweiligen Dozierenden in alle fachwissenschaftlichen Module ein und regen die Studierenden an, selbst zum Erkenntnisfortschritt oder zu innovativen Anwendungen kunsttherapeutisch-sozialkünstlerischer Erkenntnisse beizutragen. Dies in enger Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut, über die monatlichen Forschungskolloquien und internationale Fachverbände wie ECARTE (European Consortium of Arts Therapies Education und iARTE (International Coordination of Anthroposophic Arts Educations).

Die Mitgliedschaft in der iARTE, als Dachorganisation, garantiert der Hochschule zufolge, den Alumni des Studiengangs die Anerkennung ihres Berufs als Kunsttherapeut:innen durch die international bestehenden Partnerorganisationen und der damit verbundenen weltweiten Netzwerke. Durch die Studiengangsleitung ist die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden gesichert. Die Mitgliedschaft des Studiengangs im DFKGT (Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie e.V.) ist in Bearbeitung, eine Zusammenarbeit mit dem BVAKT (Berufsverband anthroposophische Kunsttherapie) besteht seit Beginn des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen finden an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vor. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Qualitätskonzept der Studiengänge „Kunst – Pädagogik – Therapie“ und „Kunsttherapie-Sozialkunst“ Hochschule wird über ihre Evaluationsordnung geregelt. Grundsätzlich wendet die Hochschule zur Evaluation der Lehrveranstaltungen in ihren Studiengängen vielfältige wissenschaftlich fundierte und bewährte Qualitätssicherungsverfahren an.

Die Formen der Evaluation der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigen – fachbedingt – unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Die künstlerische Praxis und die künstlerischen Aktivitäten werden vorwiegend im öffentlichen Raum evaluiert. Durch Ausstellungen und Aufführungen wird die kritische Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit angeregt. Die Hochschule versteht unter der Evaluation im öffentlichen Raum, „dass durch Ausstellungen und Aufführungen die kritische Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit angeregt wird. Dies beinhaltet eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Reflexion der künstlerischen Entwicklungsprozesse“.

Während die Evaluationen der künstlerischen Praxis einen stark praxisorientierten Ansatz haben, entsprechen die Evaluationsinstrumente der wissenschaftlichen Fachbereiche und die auf die Ausstattung bezogenen Fragestellungen eher standardisierten Verfahren. Auch hier wird auf die Besonderheiten der jeweiligen Fachbereiche Rücksicht genommen.

Konkret ist die Hochschule bemüht, bei der internen Evaluation folgende Daten und Informationen zugrunde zu legen: Evaluationsberichte vorangegangener Evaluationen, studiengangsrelevante Dokumente, Analyse statistischer Daten zur Evaluation des Studienerfolgs, quantitative und qualitative Befragungsergebnisse sowie öffentliche Präsentationen, die zur jährlichen Reflexion der Studienergebnisse der künstlerischen Fachbereiche anregen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass die Studiengänge vielschichtig evaluiert werden. Zum Einsatz kommen: Lehrevaluation, Studieneingangsbefragung, Absolvent:innenbefragung sowie Studiengangsbefragung. Die Gutachter:innen halten die Evaluationsmaßnahmen für geeignet und angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der Gutachter:innen und melden zurück, dass die Evaluationsmaßnahmen aktiv gelebt werden und ein regelhafter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden besteht. Die Gutachter:innen legen der Hochschule dennoch nahe, ein Qualitätshandbuch für die Lehre zu erarbeiten, das Prozesse und Verantwortlichkeiten, die der Einrichtung und Weiterführung von Studiengängen und deren Qualitätssicherung zugrunde liegen, dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein Qualitätshandbuch für die Lehre erarbeiten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Die Ergebnisse der Studierendenbefragung im Frühjahrssemester 2022 sind in die Änderungen im Rahmen der aktuellen Akkreditierung eingeflossen. Aus den Befragungen wurde der Wunsch der Studierenden nach einem größeren Anteil kunsttherapeutischer Inhalte im Studium entnommen. Diesem Wunsch wurde mit einer Vergrößerung des Angebots im Wahlbereich (Modul BA-KPT-KV) nachgekommen. Zusätzlich sieht die Hochschule hierin eine Notwendigkeit, verstärkt Dozierende aus der Berufspraxis an der Schnittstelle von Kunstpädagogik und Kunstpraxis in die Lehre einzubinden, um die Verbindung der beiden Fachgebiete stärker hervorzuheben. Eine weitere Änderung im Rahmen der aktuellen Akkreditierung ist die Einführung eines für den gesamten Fachbereich Bildende Kunst einheitlichen Klassensystems in der künstlerischen Projektphase ab dem dritten Semester. Über dieses Klassensystem wird der Austausch mit Studierenden anderer Fachbereiche gefördert. Um die Studienorganisation zu verbessern, hat die Hochschule außerdem eine Fachbereichsassistenz mit einem Stellenanteil von 25 % eingestellt. Die räumliche Situation an Campus I, an dem die künstlerische Praxis stattfindet, soll laut Hochschule in Kürze durch umfangreiche Umbaumaßnahmen deutlich verbessert werden.

Die Praxisphasen werden von einführenden Lehrveranstaltungen begleitet, die im Rahmen der regulären Lehrevaluation mit Fragebögen evaluiert werden. Die Studierenden haben zudem während des Praktikums jederzeit die Möglichkeit, sich an die Betreuer:innen an der Hochschule zu wenden. Nach dem Praktikum findet eine ausführliche Reflexion der Praktika im Rahmen der Reflexionsberichte (Modulabschlussprüfung) statt, die einen sehr guten Einblick in die Erfahrungen der Studierenden und die jeweilige Einrichtung geben. Nach dem Praktikum findet zudem ein Reflexionsseminar (Berufsfeldpraktikum Therapie) statt und es besteht die Möglichkeit zu einem reflektierenden Einzelgespräch mit der:dem Betreuer:in an der HS (Eignungs- und Orientierungspraktikum Schule). Zudem werden die Praxisphasen im Rahmen der Abschlussbefragung evaluiert.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit oder schneller) des Studiengangs liegt für die Kohorten mit dem Start vom Wintersemester 2012/2013 bis Wintersemester 2021/2022 zwischen 7 % und 44 %. Die Notenverteilung liegt im Zeitraum vom Wintersemester 2015/2016 bis Wintersemester 2021/2022 fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich, mit einer Ausnahme im Sommersemester 2018, die im Bereich befriedigend angesiedelt ist. Die Abbruchquote des Studiengangs liegt bei 12,8 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kunsttherapie-Sozialkunst

Sachstand

Im Studiengang „Kunsttherapie-Sozialkunst“ werden qualitative und quantitative Methoden der Lehrevaluation eingesetzt. Als studienbegleitende Feedbacksysteme kommen dabei verschiedene Fragebögen und Gesprächsformen zum Einsatz, die im Besonderen die Perspektive der Studierenden berücksichtigen.

Im Einzelnen umfasst die Lehrevaluation für diesen Studiengang folgende Bereiche:

- Semestereinführungsveranstaltungen (Überblick über das Semester, Erwartungsklä- rung),
- semesterbegleitende Gruppengespräche (Semestergespräch) zwischen Studierenden, Studiengangsleitung und Lehrenden, mindestens einmal im Semester (Protokoll),
- offene Feedbackgespräche (Einzelgespräche der Studierenden mit einem:r Professor:in) zum aktuellen Studienverlauf, Entwicklungszielen, Problemen und zukünftigen Vorhaben der Studierenden), einmal pro Semester (modulübergreifend / BA Kth-Sk). Einzelgesprä- che der Studierenden mit einer:m Professor:in) zur Studienhalbezeit (vierten Semester / BA Kth-Sk) und während der Studienverlaufszeit individuell nach Bedarf der Studierenden (BA Kth-Sk)),
- halbstrukturierte Feedbackgespräche mit ein bis zwei Mitarbeiter:innen des BA-Studien- gangteams über die neu etablierte Kommunikations-App ZOOM, ein bis zweimal im Se- mester (modulübergreifend / BA Kth-Sk),
- studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung (Stichproben) mittels anonymen Fragebo- gens am Ende des Lehrangebots bzw. des Semesters, Ermittlung von Gruppenkennwer- ten zu einzelnen Lehrveranstaltungen,
- Klausurtagungen der hauptamtlich Lehrenden zur Überprüfung und Anpassung von Lehr- zielen, - Inhalten und Organisationsformen der Lehre; mind. einmal pro Jahr,
- Treffen Praxisanleiter:innen, einmal pro Jahr,
- kontinuierliche Supervision der Praktika,
- wöchentliche Teambesprechung (auch unter Einbeziehung der Verwaltung),
- 14-tägige Inhaltstreffen zur Weiterentwicklung der Lehre und kunstbasierter Thera- pie-Forschung (BA KTh).

Die Evaluationsergebnisse der Hochschule bis zum Herbstsemester 2021 haben gezeigt, dass die Studierenden die digitale Technik als eine bleibende Herausforderung im Studium empfinden. Als Reaktion auf diese Ergebnisse hat die Hochschule zwei technische Fachassistent:innen ein- gestellt, die bei technischen Fragestellungen beratend zur Seite stehen.

Darüber hinaus sollen die über die letzten Jahrgänge etablierten Peergroups, über die eine zu- sätzliche wechselseitige Hilfestellung sowohl bei technischen wie bei persönlichen Herausforde- rungen festgestellt werden konnte, weiter gefördert werden. In diesem Vorgehen wird nicht nur das Teilen von Wissen gesehen, sondern auch eine konstruktive Bereitstellung eigener Kompe- tenzen, die als gemeinschaftliche Synergieprozesse für den Ausbau sozialer, kreativ-schöpferi- scher und kunsttherapeutischer Kompetenzen dienen.

Die Corona-Pandemie hat der Hochschule zufolge zu dem Befund geführt, dass auch die Leh- renden gesonderter Schulungen bedürfen, um ihre Lehrinhalte über digitale Medien online anre- gend und inspirierend vermitteln zu können. Hierzu gab es in den stattgefundenen Umfragen zu einigen Lehrenden kritische Anmerkungen. Es fanden für das interne Team verschiedene In- house-Schulungen statt. Im Weiteren wurden die freien Lehrbeauftragten eingewiesen. Weitere Schulungen sind angesichts der Etablierung von E-Learning-Anteilen in Planung.

Zum Thema Prüfungsvorbereitung behält die Hochschule das Vorgehen bei, die Studierenden wie zuvor auf die zu allen Modulabschlussprüfungen bereit gestellten Prüfungs-Merkblätter hin- zuweisen. Die Merkblätter werden gemäß den veränderten Anforderungen im jeweiligen Studi- enjahr aktualisiert. Die Lehrenden sind informiert, innerhalb der Lehrveranstaltungen auf prü- fungsrelevante Aspekte ihrer Lehrinhalte aufmerksam zu machen. Dieses Vorgehen hat eine Ver- besserung in der Wahrnehmung von transparenten Prüfungsanforderungen gezeigt. Zusätzlich

gilt es, die Studierenden auf ihre Eigenverantwortung hinsichtlich Wahrnehmung der Merkblätter im auf der Moodle-Plattform bereitgestellten Prüfungsordner zu erinnern.

Für die Reakkreditierung wird eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Umfang von 30 CP in das Studiengangskonzept aufgenommen. Diese Anrechnungsmöglichkeit erschließt sich die Hochschule durch die Erfahrungswerte des bisherigen Bewerber:innenklientels. Im Wesentlichen stammen die Bewerber:innen nach Angabe der Hochschule aus beruflichen Kontexten und weisen relevante berufliche Vorqualifikationen nach, die als berufliche Kompetenzen angerechnet werden. Die Studierenden wählen im Zuge der individuellen Anrechnung von sechs Wahlpflichtmodulen P1a, P1b, P2a, P2b, P3a und P3b zwei im Umfang von je 15 CP aus. Studierende, die noch über keine Vorqualifikationen verfügen, können die Module in den ersten sechs Semestern absolvieren.

Als einer der Gründe für die Anpassung erläutert die Hochschule die Zugänge zu konsekutiven Masterstudiengängen des Studiengangskonzepts von 180 CP auf 210 CP. Darüber hinaus sorgt die Anpassung dafür, dass die Hochschule weiterhin ein wettbewerbsfähiges Studiengangskonzept anbieten kann. Die Hochschule führt sieben konsekutive Masterstudiengänge in Deutschland als Beispiele an:

- M.A. „Kunsttherapie“, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter (Vollzeit),
- M.A. „Intermediale Kunsttherapie“, Medical School Hamburg (Voll- oder Teilzeit),
- M.A. „Kunst und Theater im Sozialen“, Hochschule für Künste im Sozialen (hks) Ottersberg (Vollzeit oder Teilzeit),
- M.A. „Klinische Kunsttherapie“, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg/Schweinfurt,
- M.A. „Kunsttherapie“, Hochschule für Bildende Künste Dresden (Vollzeit),
- M.A. „Art Therapy and Counseling“, Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin (hier hat der Teilzeit - BA Gestaltungstherapie / Klinische Kunsttherapie auch 210cp),
- M.A. „Creative Arts Therapies“ Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Kunst/Musik/Tanz).

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit oder schneller) des Studiengangs liegt für die Kohorten mit dem Start vom Wintersemester 2012/2013 bis Wintersemester 2021/2022 zwischen 25 % und 56 %. Die Notenverteilung liegt im Zeitraum vom Wintersemester 2015/2016 bis Herbstsemester 2021/2022 fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich, mit einer Ausnahme im Sommersemester 2017, die im Bereich befriedigend angesiedelt ist. In den letzten fünf Jahrgängen gibt es eine durchschnittliche Abbruchquote von 24,8 %, eine Quereintrittsquote (aus anderen Hochschulen) von 6,4 % und 11,2 % der Studierenden lassen sich einmal im Studium beurlauben (bezogen auf 20 Studienplätze bzw. seit 2019 25 Studienplätze pro Jahrgang).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 MRVO](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengänge „Kunst – Pädagogik– Therapie“ und „Kunsttherapie-Sozialkunst“

Sachstand

Die Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter hat eine Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität. Die Hochschule ist darum bemüht, Chancengleichheit für alle gesellschaftlichen Gruppen zu schaffen im Hinblick auf die Möglichkeit, sich durch die angebotenen Studiengänge zu qualifizieren und Schlüsselpositionen in Gesellschaft und Wirtschaft zu besetzen. Sie versucht daher, mit ihrer Kommunikation ausdrücklich auch Bewerber:innen aus in Leitungspositionen unterrepräsentierten Gesellschaftsgruppen anzusprechen.

Der Senat hat eine Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität beauftragt, aus deren Reihen eine Gleichstellungsbeauftragte sowie ein:e Stellvertreter:in gewählt wurde, die als Ansprechpersonen für alle Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit gelten und die Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit aktiv betreut. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für ihre Aufgabe mit 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet.

Bei Einstellungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch die Anwendung leistungsbezogener Kriterien einer Diskriminierung entgegengewirkt. Die Prüfungsordnung sieht ferner vor, dass im Auswahlverfahren sowie in den Prüfungen bestehende Benachteiligungen bestimmter Bewerber:innengruppen, insbesondere Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit, angemessen ausgleichend berücksichtigt werden.

Die Räumlichkeiten der Hochschule sind den gesetzlichen Anforderungen entsprechend barrierefrei zugänglich. Die Hochschule ist bestrebt, Unterstützungsbedarf durch individuelle, sachgerechte Maßnahmen im Sinne der Beteiligten anzubieten.

Die prüfungsbezogenen Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind in § 21 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ und in § 20 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Kunsttherapie – Sozialkunst“ festgehalten. Diese Dokumente sind in elektronischer und Papierform zugänglich. Die Lehrenden und Prüfer:innen des Studiengangs sind zudem angewiesen, im Falle wahrgenommenen potentiellen Unterstützungsbedarfs aufgrund von Behinderung und/oder chronischer Erkrankung aktiv auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs hinzuweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachter:innen für adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Darauf bezogen führt die Hochschule den Umgang mit einer noch nicht vollständig rollstuhlgerechten Architektur der Hochschule an. Es wurde gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen bzw. Teilnahmemöglichkeiten an den Lehrveranstaltungen gearbeitet. Darüber hinaus gibt die Hochschule Auskunft darüber, dass die Gleichstellungskommission paritätisch besetzt ist.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kunst – Pädagogik – Therapie

Sachstand

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Siehe a)

Studiengang 02 Kunsttherapie - Sozialkunst

Sachstand

Siehe a)

Entscheidungsvorschlag

Siehe a)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war in die Erstellung des Selbstberichts des Studiengangs eingebunden.
- Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen war gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakVO in das Verfahren eingebunden. Der Bachelorstudiengang „Kunst – Pädagogik – Therapie“ ermöglicht durch die Schwerpunktwahl ab dem vierten Semester mit „Kunstpädagogik/Kunsttherapie“ den Zugang zum Masterstudiengang „Lehramt im Doppelfach Kunst für Gymnasien, Gesamtschulen und Waldorfschulen“ (Master of Education, M.Ed.) mit dessen Abschluss der Zugang zum Vorbereitungsdienst des Lehramts eröffnet wird. Der Bachelorstudiengang ist kein lehrerbildender Studiengang im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 StudakVO.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr.in Friederike Gölz, MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University
Prof.in Dr.in Monika Wigger, Katholische Hochschule Freiburg
Prof. Dr. Reinhard Lohmiller, Evangelische Hochschule Freiburg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Christiane Vincent-Poppen, Freischaffende Künstlerin
- c) Studierende / Studierender
Farida Fares, Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg

Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
Ministerium für Schule und Bildung NRW: Dominik Licher

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“

Erfassung "Abschlussquote" ²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"											
Studiengang: Kunst-Pädagogik-Therapie											
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung ³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)											
semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22	40	37									
SS 2021	2	1									
WS 2020/21	37	31									
SS 2020	1	1	0	0		0	0		0	0	
WS 2019/20	28	25	2	2	7%	0	0		0	0	
SS 2019 ¹⁾	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	22	20	5	4	23%			0%			0,00%
SS 2018	4	3	1	1	25%			0%			0,00%
WS 2017/2018	25	20	10	9	40%	2	2	8%			0,00%
SS 2017	3	1			0%			0%			0,00%
WS 2016/2017	25	24	10	9	40%			0%	5	5	20,00%
SS 2016	3	2			0%			0%			0,00%
WS 2015/2016	22	20	6	6	27%	5	5	23%	3	2	13,64%
SS 2015	2	1			0%			0%			0,00%
WS 2014/2015	25	22	11	11	44%	4	4	16%	3	2	12,00%
SS 2014	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2013/2014	22	17	5	4	23%	10	10	45%	3	1	13,64%
SS 2013	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013	24	21	7	7	29%			0%	1	1	4,17%
Insgesamt	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kunst-Pädagogik-Therapie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigen d	Ausreichen d	Mangelhaft/ Ungenügen d
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	6	2			
SS 2021	5	1			
WS 2020/21	1	5			
SS 2020	9	9			
WS 2019/20	6	4			
SS 2019 ¹⁾	5	1			
WS 2018/2019	6	2			
SS 2018	6	2	1		
WS 2017/2018	6	2			
SS 2017	10	4			
WS 2016/2017	4	5			
SS 2016	5	5			
WS 2015/2016	3	1			
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Kunst-Pädagogik-Therapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	0	2	0	1	
SS 2021	5	0	0	1	
WS 2020/21	0	3	1	2	
SS 2020	11	10	5	2	
WS 2019/20	1	7	0	2	
SS 2019 ¹⁾	3	0	3	0	
WS 2018/2019	0	5	1	2	
SS 2018	6	0	1	1	
WS 2017/2018	2	3	0	3	
SS 2017	9	2	3	0	
WS 2016/2017	0	3	1	5	
SS 2016	5	2	2	1	
WS 2015/2016	0	4	0	0	
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kunsttherapie-Sozialkunst (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22	31	29									
SS 2021	0	0									
WS 2020/21	19	19									
SS 2020	0	0									
WS 2019/20	26	25									
SS 2019 ¹⁾	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	19	17			0%			0%			0,00%
SS 2018	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	24	23	6	6	25%	1	1	4%			0,00%
SS 2017	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	25	24	14	14	56%	1	1	4%			0,00%
SS 2016	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016	26	25	13	13	50%	1	1	4%			0,00%
SS 2015	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015	23	21	13	13	57%	5	5	22%			0,00%
SS 2014	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014	23	22	11	11	48%	4	4	17%	3	3	13,04%
SS 2013	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013	22	22	11	11	50%	2	2	9%	1	1	4,55%
Insgesamt	238	227	68	68	100%	14	14	6%	4	4	1,68%

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kunsttherapie/Sozialkunst (B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
HS 2021/22	1	2			
SS 2021		3			
HS 2020/21	4	2			
SS 2020	2	5			
WS 2019/20	1				
SS 2019 ¹⁾	10	8			
WS 2018/2019	7	3			
SS 2018	4	4			
WS 2017/2018	2	1			
SS 2017	11	2	1		
WS 2016/2017	1	2			
SS 2016	7	4			
WS 2015/2016	1				
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	51	36	1		

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kunsttherapie/Sozialkunst (B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
HS 2021/22	1	2			
SS 2021		3			
HS 2020/21	4	2			
SS 2020	2	5			
WS 2019/20	1				
SS 2019 ¹⁾	10	8			
WS 2018/2019	7	3			
SS 2018	4	4			
WS 2017/2018	2	1			
SS 2017	11	2	1		
WS 2016/2017	1	2			
SS 2016	7	4			
WS 2015/2016	1				
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	51	36	1		

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	06.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	17.03.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Lehrende, Studierende

Studiengang 01 „Kunst – Pädagogik – Therapie“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2011 bis 30.09.2016 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2016 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2017 bis 30.09.2023 AHPGS

Studiengang 02 „Kunsttherapie-Sozialkunst“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2011 bis 30.09.2016 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2016 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2017 bis 30.09.2023 AHPGS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)